



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien«Anrede»
«Titel» «Vorname» «Nachname»
«ZH»
«AdresseBeschreibung»
«Straße» «ON»
«LAND»

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0011-I/4/2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzahlungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden;
Stellungnahme des BMF (Frist: 8.5.2009)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Mail vom 8. April 2009 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzahlungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden, folgende Stellungnahme abzugeben:

Wie auch in den Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf ausgeführt, sollen entsprechend dem Regierungsprogramm 2008-2013 unter anderem Verfahrensabläufe zwischen Behörden und Unternehmen weitgehend elektronisch abgewickelt werden. Hierzu ist die Einrichtung eines Unternehmensserviceportals vorgesehen, für welches das Bundesministerium für Finanzen einen entsprechenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat. Für die Funktionsfähigkeit des Unternehmensserviceportals müssen die Identitätsdaten aller Unternehmen authentisch in einem Register zusammengefasst sein.

Es besteht somit ein Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Gesetzesentwurf und dem Entwurf für ein Unternehmensserviceportalgesetz etwa hinsichtlich der Definition

„Unternehmen“ in § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000, der Datenabfrage durch die Bundesanstalt Statistik Österreich im Unternehmensserviceportal in § 21 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, sowie dem Unternehmensregister in § 25 Bundesstatistikgesetz 2000. Damit im Zusammenhang steht auch die Änderung des § 7 E-Government-Gesetz (Errechnung von Stammzahlen für „andere Betroffene“ nicht nur durch das Bundesministerium für Finanzen, sondern auch durch die Bundesanstalt Statistik Österreich). Bereits bevor auf die einzelnen Bestimmungen im Einzelnen eingegangen wird, wird dazu angeregt, zwecks Erhaltung der Rechtssicherheit und Lesbarkeit die Schreibweise von „E Government-Gesetz“ beziehungsweise „E Government“ auf die authentische Schreibweise „E-Government-Gesetz“ beziehungsweise „E-Government“ (Bindestrich zwischen „E“ und „Government“) durchgehend einzuhalten und gegebenenfalls zu berichtigen.

Durch das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) werden Daten gesammelt, die zur Erstellung EU-rechtlich angeordneter Statistiken dienen. Diese Daten sind aber auch für Zwecke der Einheitswertfeststellung von Interesse. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist daher beabsichtigt, diese Daten in strukturierter Form der Finanzverwaltung zu übermitteln, damit diese eine weitgehend automatisierte Einheitswertbescheiderstellung vornehmen kann. Um diesen Zweck auch zu erreichen zu können geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass die gemäß § 7 Abs. 2 Z 5 GWR-Gesetz zu übermittelnden Daten verpflichtend anzugeben sind. Anderenfalls wäre die seitens der Gemeinden geforderte Vereinheitlichung der Meldung von Gebäudedaten durch die Gemeinden an die Bundesdienststellen nicht erreicht, und der der Bundesminister für Finanzen wäre gezwungen, eine zusätzliche Meldepflicht gemäß § 80 Abs. 4 BewG 1955 zu erlassen. Zur Klarstellung ist dabei festzuhalten, dass unter Kosten gemäß § 7 Abs. 3 GWR-Gesetz nur die Kosten der zusätzlichen Implementierung erfasst sind. Weder für die Datenlieferung noch für Einzelabfragen werden Kosten verrechnet, sodass für den laufenden Betrieb keine weiteren Kosten für die Finanzverwaltung anfallen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Novelle des Gebäude- und Wohnungsregistergesetzes (GWR), welche bedingt durch die Erweiterung der Aufgaben für die Ausstellung von Energieausweisen budgetäre Auswirkungen für Bund und Länder hat, geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend eine Bedeckung innerhalb der durch die bevorstehende

parlamentarische Beschlussfassung über die BVA-E 2009 und 2010 zur Verfügung gestellten Mitteln ohne Zusatzforderungen an den allgemeinen Haushalt sicherstellt, was in den Materialien zum vorliegenden Entwurf auch klar zum Ausdruck zu bringen ist.

Was die Darstellung der Auswirkungen nach § 14a BHG anbelangt wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen bemerkt, dass der Entwurf Bestimmungen enthält, die zu einer Entlastung von Unternehmen führen. In den Erläuterungen werden diese Entlastungen angesprochen, es fehlt jedoch eine Quantifizierung. Wenn eine solche zum jetzigen Zeitpunkt auch nur relativ grob abgeschätzt werden kann, sollte sie allerdings dennoch vorgenommen werden.

Darüber hinaus wird zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt angemerkt:

Zu Art. 2 Z 2 (§ 2 Z 5 und 7 GWR-Gesetz):

Die abschließende Beifügung der Worte „sonstige Nutzungseinheiten“ erscheint vor dem Hintergrund der beabsichtigten Legaldefinition des Begriffes „Nutzungseinheit“ irreführend, wenn nicht sogar in sich widersprüchlich. Es wird daher empfohlen, jedenfalls den Klammerausdruck „sonstige Nutzungseinheiten“ zu streichen oder überhaupt vor dem Hintergrund, dass in den nachfolgenden Bestimmungen ohnedies nicht die Bezeichnung „Nutzungseinheiten“, sondern der Terminus „sonstige Nutzungseinheiten“ verwendet wird, bereits in § 2 Z 5 einen „selbständigen Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient“ als Definition für den Begriff „sonstige Nutzungseinheiten“ zu definieren.

Da Baurechtsangelegenheiten gemäß der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder fallen, besteht nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen keine Notwendigkeit hervorzuheben, dass es sich bei den Bauordnungen um Landesgesetze handelt. Die Wortfolge „der Bundesländer“ in § 2 Z 5 könnte folglich entfallen.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 4 Abs. 1 Z 2 GWR-Gesetz):

Es wäre zu überprüfen, ob die Bezugnahme auf Z 3 des Abschnittes C der Anlage korrekt ist.

Zu Art. 2 Z 11 (§ 7 GWR-Gesetz):

Neben den bereits eingangs dargestellten Überlegungen fällt zu § 7 Abs. 2 GWR-Gesetz auf, dass die Bundesanstalt auf Verlangen mit Zustimmung der Gemeinden als deren Dienstleister näher bezeichneten Behörden des Bundes und der Länder einen unentgeltlichen Online-Zugriff auf das Register einzuräumen hat. Laut den Erläuterungen sei die Zustimmung der Gemeinden über den Österreichischen Gemeindebund und Österreichischen Städtebund einzuholen. Eine derartige Rolle der beiden Gemeindebünde kann aber dem Gesetzestext selbst nicht entnommen werden, vielmehr verlangt dieser seinem Wortlaut nach die Zustimmung jeder einzelnen Gemeinde. Da eine solche Regelung aus praktischen Gründen aber unzweckmäßig wäre, wird dringend angeregt, im Gesetzestext die Rolle der beiden Gemeindebünde klarzustellen, zum Beispiel in Form eines Anhörungs- oder allenfalls auch Zustimmungsrechts der beiden Gemeindebünde.

Zu Art. 3 Z 7 (§ 15 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz):

Dem Hinzutreten der Z 8 in § 5 Abs. 2 wurde zwar in § 15 Abs. 2 durch Aufnahme der Z 4 Rechnung getragen, allerdings wird angeregt zu überprüfen, ob nicht auch die Erwähnung von § 5 Abs. 2 Z 8 im ersten Satz, welcher wohl beginnen müsste mit „Ist die Beibehaltung des Personenbezuges nur mehr aus den Gründen des § 5 Abs. 2 Z 5, 6, 7 oder 8 unerlässlich,“ entsprechend erforderlich ist.

Zu Art. 3 Z 13 (§ 21 Abs. 5 Z 2 Bundesstatistikgesetz):

Angesichts des Umstandes, dass die klassifikatorische Zuordnung von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ von Amts wegen oder auf Antrag der Einrichtung gemäß Abs. 1 oder des Rechtsträgers der betreffenden statistischen Einheit vorzunehmen ist, erscheint es wenig zielführend, im Antrag gemäß Abs. 4 die Angabe von Informationen zu dem für die Zuordnung maßgebenden Sachverhalt zu verlangen, weil diese der Bundesanstalt als Grundlage für die eigene Zuordnung ohnedies bekannt sein dürften. Eine Korrektur in die begehrte Richtung wird der Antragsteller realistischer Weise ohnedies nur dann erwarten können, wenn er darlegt, welche (andere) Zuordnung seines Erachtens richtig ist. Es ist daher zu hinterfragen, ob die mit der Gesetzesänderung verfolgte Erleichterung für den Antragsteller letztlich geeignet ist, die von diesem erwartete Abänderung der klassifikatorischen Zuordnung zu bewirken.

Zu Art. 3 Z 16 (§ 25 Bundesstatistikgesetz):

Die Beschränkung auf vertretungsbefugte Personen von juristischen Personen in § 25 Abs. 1 Z 4 erscheint zu eng. Es sollten alle vertretungsbefugten Personen erfasst werden, die in den jeweiligen konstitutiven Registern vorhanden sind.

Anstelle von „Kennziffern in den behördlichen Verfahren“ sollte der Satz in § 25 Abs. 1 Z 6 lauten „Kennziffern in den in das Unternehmensportal eingebundenen Anwendungen zur eindeutigen Identifikation der Einheiten des Unternehmensregisters“.

Zu § 25 Abs. 7 wird angemerkt, dass die Statistik Austria die Daten nicht „ohne weitere Prüfung“ übernehmen und nicht erst dann tätig werden sollte, wenn ihr bei Ausübung ihrer Tätigkeit auffällt, dass Daten nicht stimmen können. Vielmehr sollte die Statistik Austria eine aktive Qualitätssicherungsfunktion ausüben. Dabei sollte sie bei der Zusammenführung von Daten auch auf andere Verwaltungsdaten zurückgreifen können und die jeweilige übermittelnde Behörde oder anderen Institution hiervon zur Überprüfung und allfälligen Richtigstellung informieren.

In § 25 Abs. 9 sollte aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen unbedingt eine klarere Differenzierung der Nutzung der Daten durch die in Abs. 1 angeführten Körperschaften sowie der Einrichtung, die das Unternehmensserviceportal betreibt, erfolgen. Im Sinne der Verwaltungsökonomie sollte weiters die Nutzung der Daten gemäß Abs. 1 Z 7 der Einrichtung, die das Unternehmensserviceportal betreibt, sowie den Behörden vorbehalten bleiben, deren Verfahren in das Unternehmensportal eingebunden sind.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

6. Mai 2009

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)